

Gerhard Groß · Bornhofenweg 3 · 65195 Wiesbaden

European Data Protection Board (EDPB)
Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel
Belgien

Wiesbaden, 06.06.2025

Betreff: Stellungnahme zu den EDSA-Leitlinien 02/2025 – Verarbeitung personenbezogener Daten in Blockchain-Systemen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den „Guidelines 02/2025 on the processing of personal data in the context of the use of blockchain technology“ möchte ich als Bürger der Europäischen Union folgende sachlich begründete Einwände vorbringen:

1. Fehlende Differenzierung zwischen personenbezogenen und pseudonymen Daten

Die Leitlinien stufen öffentliche Schlüssel pauschal als personenbezogene Daten ein, ohne den Kontext oder die faktische Rückverfolgbarkeit hinreichend zu würdigen. In vielen Blockchain-Systemen – insbesondere im Bitcoin-Netzwerk – besteht keinerlei direkte Zuordnung zu einer natürlichen Person. Eine bloße theoretische Möglichkeit zur Re-Identifikation genügt nach meiner Auffassung nicht, um die DSGVO vollumfänglich zur Anwendung zu bringen.

2. Unveränderlichkeit ist keine Datenschutzverletzung

Die Forderung nach einem „Recht auf Vergessenwerden“ ignoriert die grundlegende Architektur verteilter Systeme. Die Unveränderlichkeit der Blockchain ist keine Nachlässigkeit, sondern ein Sicherheitsmerkmal, das gezielt Manipulation und Zensur verhindert. Wenn technische Eigenschaften als Datenschutzrisiko ausgelegt werden, gefährdet das eine ganze Technologiekategorie und hemmt technologische Innovation in Europa.

3. Verhältnismäßigkeit und Innovationsfreiheit

Ein regulatorischer Rahmen sollte innovationsfreundlich gestaltet sein und darf keine faktischen Verbote etablierter Technologien wie Bitcoin nach sich ziehen. Die pauschale Anwendung der DSGVO auf öffentlich zugängliche Transaktionssysteme konterkariert die Zielsetzung eines digitalen Binnenmarktes und stellt einen tiefen Eingriff in die wirtschaftliche und informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger dar.

4. Technische Alternativen statt pauschaler Untersagung

Statt grundlegende Funktionsprinzipien infrage zu stellen, sollten datenschutzfreundliche Ansätze wie Zero-Knowledge-Proofs, Off-Chain-Lösungen oder Privacy-Layer (z. B. bei Lightning Network) stärker berücksichtigt und aktiv gefördert werden. Viele dieser Lösungen ermöglichen bereits heute eine datensparsame Nutzung, ohne den Dezentralisierungsansatz aufzugeben.

5. Gefahr einer faktischen Kriminalisierung

Ein regulatorischer Rahmen, der sich technisch nicht umsetzen lässt, kriminalisiert de facto die Nutzung von Systemen wie Bitcoin – obwohl diese nicht per se personenbezogene Daten im klassischen Sinne verarbeiten. Eine solche Rechtsunsicherheit widerspricht dem Prinzip der Normenklarheit und stellt auch Unternehmen mit EU-Bezug vor kaum erfüllbare Compliance-Hürden.

Fazit:

Ich plädiere eindringlich dafür, die finalen Leitlinien differenzierter und technologieutraler zu gestalten. Pauschale Einschätzungen, die essenzielle Eigenschaften dezentraler Systeme als datenschutzwidrig klassifizieren, drohen nicht nur die Rechtssicherheit zu untergraben, sondern auch Europas Anschlussfähigkeit im globalen digitalen Wandel zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Groß